



Steuergesetzgebung St. Gallen

Neuerungen auf 1.1.2016:

Dr. Henk Fenners, Leiter, Rechtsabteilung

Inhalt

A. XI. Nachtrag zum Steuergesetz

Begrenzung des Fahrkostenabzugs



B. XII. Nachtrag zum Steuergesetz

1. Änderungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben

- Lotteriegewinnbesteuerung
- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung
- Aufwandbesteuerung

2. Umsetzung von kantonalen Motionen

- Selbstbehalt freiwillige Zuwendungen (KR 42.13.03)
- Anpassungen beim Eigenmietwert: Härtefallklausel und Unternutzungsabzug (KR 42.12.19 und KR 42.12.23)



3. Weitere Änderungen

- Harmonisierungen
- formelle Bereinigungen
- Bedürfnisse der Praxis





Teil A

XI. Nachtrag zum Steuergesetz

Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Begrenzung des Fahrkostenabzuges (1)

- 9.2.2014: Volk und Stände haben die FABI-Vorlage angenommen
- die Vorlage sieht unter anderem einen neuen Art. 87a BV vor:

Art. 87a Eisenbahninfrastruktur

¹ Der Bund trägt die Hauptlast der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur.

² Die Eisenbahninfrastruktur wird über einen Fonds finanziert. Dem Fonds werden folgende Mittel zugewiesen:

- a. höchstens zwei Drittel des Ertrags der Schwerverkehrsabgabe nach Artikel 85;
- b. der Ertrag aus der Mehrwertsteuererhöhung nach Artikel 130 Absatz 3^{bis};
- c. 2,0 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;
- d. 2300 Millionen Franken pro Jahr aus dem allgemeinen Bundeshaushalt; das Gesetz regelt die Indexierung dieses Betrags.



Begrenzung des Fahrkostenabzuges (2)

- Umsetzung soll durch ein Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur erfolgen
- dieses Bundesgesetz sieht wiederum die Änderung diverser Bundesgesetze vor, so unter anderem:

Art. 26 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

² Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Fall von Absatz 1 Buchstabe c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.



Begrenzung des Fahrkostenabzuges (3)

Art. 9 Abs. 1

¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.



Begrenzung des Fahrkostenabzuges (4)

Bund

- Änderung von DBG und StHG wurde am 17. Juni 2014 publiziert
- Referendumsfrist ist am 25. September 2014 abgelaufen;
- früheste Inkraftsetzung somit auf 1.1.2016



Begrenzung des Fahrkostenabzuges (5)

Kanton

- KR hat am 7. Juni 2012 das Sparpaket II beschlossen, Massnahme E1, Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 3'000.--
- ↳ Umsetzung in der Sammelvorlage 2, welche die Regierung im Juli 2014 beschlossen hat (XI. Nachtrag zum Steuergesetz)
- Entwurf: Angleichung an Regelung Bund, d.h. maximaler Abzug von Fr. 3'000.--



Begrenzung des Fahrkostenabzuges (6)

- Praxisfragen:
 - Geschäftsauto
 - Arbeitgeber finanziert Erstklass-GA





1. Änderungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben

Lotteriegewinnbesteuerung

bisher: Lotteriegewinne vollumfänglich steuerbar

neu: Freigrenze und Einsatzkostenabzug

Bund: Freigrenze von Fr. 1'000.– und
Einsatzkostenabzug von 5%, maximal
jedoch Fr. 5'000.– (Regelung DBG)

Kantone: Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sieht eine
analoge Neuregelung vor, überlässt jedoch den
Kantonen, die Höhe von Freigrenze und
Einsatzkostenabzug festzulegen

Vorschlag SG:

*Gleichschaltung mit Bundeslösung (DBG), also Freigrenze von
Fr. 1'000.– und pauschale Einsatzkosten von 5%, max. Fr. 5'000.–*



Aus- und Weiterbildungskosten (1)

bisher:

Abzug der «mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten»

Beim Weiterbildungsabzug handelt es sich um einen *Gewinnungskostenabzug*, wozu Kosten gehören für

- Weiterbildung (im engen Sinn)
- durch äussere Umstände bedingte Umschulung
- Kosten für Wiedereinstieg ins Berufsleben



Aus- und Weiterbildungskosten (2)

neu:

Abzugsfähig sind «die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung»

Dabei handelt es sich um einen *allgemeinen Abzug*, womit ein Bezug der Kosten zum derzeit ausgeübten Beruf nicht mehr erforderlich ist

Er umfasst:

- Weiterbildung (im engen Sinn)
- Ausbildung zum beruflichen Aufstieg
- durch äussere Umstände bedingte Umschulung
- freiwillige Umschulung
- Wiedereinstieg ins Berufsleben



Aus- und Weiterbildungskosten (3)

Abzugsfähige Kosten	alt	neu
Weiterbildung (im engen Sinn)	ja	ja
Ausbildung zum beruflichen Aufstieg	nein	ja
beruflich bedingte Umschulung	ja	ja
freiwillige Umschulung	nein	ja
Wiedereinstieg ins Berufsleben	ja	ja
Erstausbildung	nein	nein
Liebhaberei, Hobby	nein	nein



Aus- und Weiterbildungskosten (4)

Maximalbetrag

- Beim Bund sind alle Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000 abzugsfähig (neuer Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG)
- kantonale wird die Regelung der direkten Bundessteuer übernommen



Aus- und Weiterbildungskosten (5)

wichtig: Maximalbetrag gilt nur für *selbst getragene*
Kosten von Unselbständigerwerbenden

anders verhält es sich bei:

- 1) Vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung
- 2) Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung beim Selbständigerwerbenden



Aufwandbesteuerung

bisher:

- Auch Schweizer Bürger konnten im ersten Jahr nach der Rückkehr in die Schweiz nach Aufwand besteuert werden
- Es mussten nicht beide Ehegatten die Voraussetzungen erfüllen

neu:

- keine Aufwandbesteuerung mehr für Schweizer Bürger
- beide ausländische Ehegatten müssen die Voraussetzungen erfüllen
- Änderung per 1.1.2014 im StHG in DBG
- Kantone müssen ihre Gesetzgebung zwingend auf 1.1.2016 anpassen (Art. 72q Abs. 1 StHG)





2. Umsetzung von kantonalen Motionen

Selbstbehalt freiwillige Zuwendungen

Motion Schöbi, KR 42.13.03

- gutgeheissen vom Kantonsrat am 4. Juni 2013
- Auftrag: Reduktion Selbstbehalt bei freiwilligen Zuwendungen von Fr. 500.– auf Fr. 100.–
- Begründung: Harmonisierung mit dem Bundesrecht (DBG)
- erfordert Anpassung von Art. 46 Bst. c StG



Anpassungen beim Eigenmietwert (1)

Motion «Bucher», KR 42.12.19

Verlangt die Ausarbeitung einer Härtefallregelung für die Besteuerung des Eigenmietwerts.

Motion «Locher», KR 42.12.23

stellt zwei Forderungen auf:

1. *Einführung eines Unternutzungsabzuges bei der Eigenmietwertbesteuerung*
2. *Ausarbeitung einer Härtefallregelung*



Anpassungen beim Eigenmietwert (2)

- ▶ beide Motionen nehmen Bezug auf die Abstimmung vom 23. September 2012 über die eidgenössische Initiative «Sicheres Wohnen im Alter»
- ▶ dabei ging es um die Besteuerung des Eigenmietwertes für Senioren (Wahlrecht)



Anpassungen beim Eigenmietwert (3)

1. Unternutzungsabzug

- Übernahme der Regelung der direkten Bundessteuer

2. Härtefallregelung

- Härtefall beim Eigenmietwert: Missverhältnis zwischen steuerbarem Eigenmietwert und der Einkommens- und Vermögensverhältnissen der steuerpflichtigen Personen
- Eine Härtefallregelung kennen 5 Kantone (Zürich, Graubünden, Luzern, Waadt und Genf)
- Nur die Kantone **Graubünden** und **Luzern** kennen jedoch eine einfache praktikable Regelung, die auch noch halbwegs harmonisierungskonform ist



Anpassungen beim Eigenmietwert (4)

Graubünden

Art. 22 Abs. 4 StG:

«Für Härtefälle kann die Regierung eine Reduktion des Eigenmietwerts der Erstwohnung vorsehen».

Art. 10 Ausführungsbestimmungen zum StG:

«Bei einem steuerbaren Vermögen von weniger als 600'000 Franken darf der steuerbare Eigenmietwert höchstens 30 Prozent der Bareinkünfte betragen».



Anpassungen beim Eigenmietwert (5)

Lösung St.Gallen

Aufnahme einer Härtefallklausel ins Steuergesetz mit folgenden Eingrenzungen:

- in persönlicher Hinsicht:
auf Personen im ordentlichen Pensionierungsalter
- in betraglicher Hinsicht:
Beachtung der verfassungsrechtlichen Untergrenze von 60% des steuerbaren Eigenmietwertes
(bundesgerichtliche Rechtsprechung)



Anpassungen beim Eigenmietwert (6)

Vorschlag Härtefallregelung St. Gallen

Art. 34 Abs. 4 StG:

«Beim Steuerpflichtigen im ordentlichen Rentenalter wird der Mietwert gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung angemessen reduziert, wenn er zu den Bareinkünften und dem Vermögen des Steuerpflichtigen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist nicht zulässig. Die Regierung regelt die Einzelheiten».



Anpassungen beim Eigenmietwert (7)

Rente aus 1. Säule	Fr. 26'000
Rente aus 2. Säule	Fr. 13'900
Übriges Einkommen (Zinsen)	Fr. 100
Bruttoeinkünfte insgesamt	Fr. 40'000
Marktmietwert Wohnhaus	Fr. 24'000
Berechnung Härtefalleinschlag	
1. Vergleich steuerbarer Mietwert Wohnhaus mit Bruttoeinkommen	
steuerbarer Mietwert Wohnhaus (70% von Fr. 24'000.--)	Fr. 16'800
30% Bruttoeinkünfte	Fr. 12'000
Differenz	Fr. 4'800
2. Vergleich steuerbarer Mietwert mit verfassungsr. Untergrenze	
steuerbarer Mietwert Wohnhaus (70% von Fr. 24'000.--)	Fr. 16'800
verfassungsrechtliche Untergrenze (60% von Fr. 24'000.--)	Fr. 14'400
Differenz	Fr. 2'400
Härtefalleinschlag Kanton St.Gallen (kleinere Differenz)	Fr. 2'400





3. Weitere Änderungen:

Harmonisierung, formelle Bereinigung, Bedürfnisse der Praxis

Selbstbehalt Krankheitskosten (1)

Ausgangslage

steuerlicher Selbstbehalt:

2% der Nettoeinkünfte, Kanton

5% der Nettoeinkünfte, Bund

Ausnahme: behinderungsbedingte Kosten



Selbstbehalt Krankheitskosten (2)

Interkantonaler Vergleich

- 21 Kantone haben Bundeslösung
- alle Nachbarkantone haben höheren Selbstbehalt
- nur 3 Kantone (VS, GE, BL) haben grosszügigere Lösung



Selbstbehalt Krankheitskosten (3)

und: Effizienzsteigerung bei Veranlagung

deshalb:

- Anpassung an Bundeslösung (5%)



Besteuerung Gratisaktien (1)

bisher:

Besteuerung im Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft oder bei der Kapitalherabsetzung,

dies hat durchaus seine Berechtigung:

Bilanz vorher

Aktiven	Passiven
UV 100	100 FK
AV 100	50 AK 50 Reserven
200	200

Bilanz nachher

Aktiven	Passiven
UV 100	100 FK
AV 100	100 AK
200	200



Besteuerung Gratisaktien (2)

jedoch:

- Bund (DBG) und 20 Kantone gehen einen anderen Weg, indem sie Gratisliberierungen bei der Ausgabe besteuern
- auch Kapitaleinlageprinzip hat daran nichts geändert

deshalb:

- Angleichung an die Regelung im Bund (DBG) und in anderen Kantonen



Aufhebung Gerichtsferien

Gerichtsferien gelten bei den Kantons- und Gemeinde-steuern, nicht aber bei der direkten Bundessteuer (DBG)

- ⇒ diese Diskrepanz soll aufgehoben werden
- ⇒ Unterschiedliche Fristenregelungen stehen dem Anliegen der Verfahrensharmonisierung entgegen



Besteuerung bei Kapitalfindungen mit Vorsorgecharakter (1)

Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter werden:

- getrennt vom übrigen Einkommen (Sonderveranlagung)
- zu einem speziellen Vorsorgesatz besteuert



Besteuerung bei Kapitalfindungen mit Vorsorgecharakter (2)

Steuersatz bisher (Art. 52 Abs. 2 StG):

- progressiv
- 1.5 % bis maximal 4 % (einfache Steuer)

=> führt zu Diskussionen vor allem in zwei Bereichen:

- Zusammenrechnung von Leistungen im gleichen Jahr
- Teilpensionierung

deshalb Steuersatz neu:

- proportional
- wobei dies ertragsneutral (weder Mehr- noch Mindereinnahmen) erfolgen soll:
 - 2 % (gemeinsam steuerpflichtige Personen)
 - 2.2 % (übrige Steuerpflichtige)

